



# AMTSBLATT

---

## FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 28.04.2021

Jahrgang/ Nummer L/32

---

### Teil I

#### Bekanntmachungen des Landratsamtes

#### Sonderamtsblatt

34-5652

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes;  
Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung der Geflügelpest  
Aufhebung der Aufstallungspflicht**

---

Das Landratsamt Kitzingen erlässt aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) folgende

#### **Allgemeinverfügung**

1. Die 1. Ergänzung der Allgemeinverfügung vom 05.03.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. L/12, wird ab dem **29.04.2021 aufgehoben**. Im Landkreis Kitzingen herrscht somit **keine Stallpflicht** mehr. Damit sind aus tierseuchenrechtlicher Sicht auch wieder Ausstellungen und Märkte möglich.
2. Die Allgemeinverfügung vom 01.02.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. L/5 vom 01.02.2021 (**Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen**), **bleibt weiterhin bestehen**.

3. Die sofortige Vollziehung der in den Ziffern 1 und 2 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Anfechtung der Ziffern 1 und 2 der Allgemeinverfügung hat deshalb keine „aufschiebende Wirkung“.
4. Kosten werden keine erhoben.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Kitzingen, 97318 Kitzingen, Alte Poststr. 8, Zimmer Nr. 54.10, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Kitzingen, 28.04.2021